

Satzung des Vereins Villa Kunterbunt e. V. am Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH

Präambel

Viele Mitarbeiter der Kinderabteilungen am Mutterhaus der Borromäerinnen in Trier erkannten den zunehmenden Bedarf einer verbesserten stationären Betreuung und erweiterten Nachsorge krebs-, chronisch und schwerst kranker Kinder und ihrer Familien. Um die verbesserte Versorgung aufbauen und sicherstellen zu können, gründeten sie in Zusammenarbeit mit dem Förderverein krebskranker Kinder den Förderverein „Villa Kunterbunt“.

Aufgrund der Fortschritte der Medizin in den letzten Jahrzehnten können immer mehr Kinder mit schweren Erkrankungen dauerhaft geheilt werden oder ein Leben mit ihrer Krankheit führen. Oftmals verursacht jedoch die Erkrankung selbst oder die intensive und lange Behandlung erhebliche seelische, soziale sowie finanzielle Belastungen für das erkrankte Kind und seine Familie. Nach Diagnosestellung verändert sich häufig das Familienleben tiefgreifend, Kriseninterventionen sind notwendig. Nicht nur die Diagnose „Krebs“, sondern auch viele der unbekannteren Erkrankungen wie z. B. Mukoviszidose erschüttern Kinder wie Eltern. Auch im Verlauf einer ganzheitlichen Behandlung treten immer wieder Belastungsphasen auf, in denen alle Familienmitglieder gestützt werden müssen. Die teilweise lebenslange Therapie und Belastungen durch die Erkrankungen können zu vielfältigen Problemen beim Heranwachsen oder in der Familie führen.

Der Förderverein „Villa Kunterbunt“ wurde am Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen in Trier gegründet, um den Bedürfnissen der erkrankten Kinder, Eltern und Geschwister gerecht zu werden. Der Verein soll durch die Schaffung neuer Räumlichkeiten und durch fachgerechte personelle Hilfe die vielfältigen Aufgaben wahrnehmen. Dem Verein „Villa Kunterbunt“ wurde nachfolgende Satzung gegeben.

§ 1

Name, Sitz

- (I) Der Verein führt den Namen
„Villa Kunterbunt e. V. am Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (II) Sitz des Vereins ist Trier

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher oder junger Erwachsener durch

- a) die Beschaffung und Überlassung von Mitteln zur Förderung der ganzheitlichen und familienorientierten Betreuung von krebs-, chronisch- und schwerstkranken Kindern, Jugendlichen, im Einzelfall auch von jungen Erwachsenen, und deren Familien durch das Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH – nachfolgend auch „Klinikum“ genannt,
- b) die Verbesserung der ganzheitlichen und familienorientierten Betreuung dieser Patientengruppe. Patienten, die im Raum Trier oder im Einzugsgebiet der Pädiatrie/Kinderchirurgie des Klinikums wohnen, sollen vorrangig von den Leistungen des Vereins profitieren.

Der Zweck nach Buchstabe b) wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung von Selbsthilfegruppen o.g. Betroffener, die Zwecke i.S. des Buchstabens b) verfolgen
 - die Gewährung unbürokratischer Hilfen an betroffene Familien (z.B. finanzielle Hilfe aus dem Sozialfonds).
- (3) Zur Verwirklichung des in Abs. 2 genannten Zwecks betreibt der Verein eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit, welche die verborgenen Nöte der krebs-, chronisch- und schwerstkranker Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien transparent macht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht selbst bedürftig sind oder als Selbsthilfegruppe Fördermittel benötigen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1998.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Persönlichkeiten, die vom Vorstand, der Geschäftsführung des Klinikums Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH oder dem ärztlichen Leiter der pädiatrischen Abteilung des Klinikums Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH benannt werden.
 - b) sonstige natürliche und juristische Personen, die die Aufgabenstellung des Vereins unterstützen.

- c) fördernde Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sondern wählen einen Vertreter, der diese in der Mitgliederversammlung vertritt und dort auch stimmberechtigt ist.
2. Die Anzahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 b darf 40 von 100 des Gesamtmitgliederbestandes nicht übersteigen.
 3. Die Mitgliedschaft im Falle des Abs. 1 a wird durch Benennung sowie durch Beitrittserklärung des Benannten und Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme erworben.
 4. Die Mitgliedschaft im Falle des Abs. 1 b wird erworben durch Beitrittserklärung und Aufnahme seitens des Vorstandes.

Die Beitrittserklärung und Benennung ist schriftlich vorzulegen. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Das Ergebnis der Entscheidung des Vorstandes wird dem Bewerber sowie der benennenden Stelle schriftlich mitgeteilt. Der Eintritt wird mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Tod b) Rücknahme der Benennung im Falle des Abs. 3 Satz 1 c) Austritt d) Ausschluß.
6. Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres erklärt werden.
7. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt.
8. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder sollte durch den Vorstand derart begrenzt werden, daß der Verein eine möglichst effektive und flexible Entscheidungsfreiheit und Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse der Betroffenen und die Aufgaben des Vereins besitzt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(I) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) drei Stellvertretern
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) einem Beisitzer, dem Vertreter der Fördermitglieder
- f) einem Beisitzer, dem Vertreter des Fördervereins krebskranker Kinder Trier e. V.

Der Vorstand, die Geschäftsführung sowie der Leiter der Pädiatrischen Abteilung des Klinikums Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH beruft je 1 Mitglied seiner Wahl in den Vorstand des Vereins.

- (II) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Wahl des ersten und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch noch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.
- (III) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Ausführung der Beschlüsse kann einem Geschäftsführer des Vereins, nach Weisung des Vorstandes, übertragen werden.
- (IV) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (V) Zu Beginn eines Geschäftsjahres wird ein Haushaltsplan festgelegt. Der Haushaltsplan gilt als angenommen, wenn der Vorstand diesen einstimmig verabschiedet.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein kann durch je zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden. Die gesetzliche Vertretung kann im Einzelfall, per Vollmacht, auf den ersten Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter übertragen werden.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Verein hat eine Geschäftsstelle; diese kann von einem Geschäftsführer ehrenamtlich oder gegen Entlohnung geleitet werden. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung ist durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangt oder der Vorstand dies beantragt. Die Einberufung hat dann durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden, innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.
- (III) Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfberichtes,
 2. die Genehmigung der Jahresrechnung
 3. die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 4. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 5. die Bestellung des Kassenprüfers,
 6. die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Immobilien,
 7. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 8. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (IV) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder Dritte ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (V) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (I) Eine Änderung des Vereinszweckes (§ 2) und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (II) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Krankenanstalt Mutterhaus der Borromäerinnen e. V. zu, der das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes im Tätigkeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage des Eintrags ins Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Trier.